

Informationsvorlage

Drucksache Nr. 2018/032

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Hauptausschuss	nicht öffentlich	08.03.2018	Kenntnisnahme
Gemeinderat	öffentlich	19.03.2018	Anhörung

Bürgerbegehren Pestalozzihaus - Anhörung der Vertrauenspersonen

I. Information

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Pestalozzihaus erhalten!“ setzt die Anhörung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens voraus (§ 21 Abs. 4 GemO). Der genaue Wortlaut lautet wie folgt:

„Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags.“ (§ 21 Abs. 4 GemO)

Für das oben genannte Bürgerbegehren wurden als Vertrauenspersonen benannt:

- **Hagen Vollmer, Bismarckring 5, 88400 Biberach**
- **Torsten Vollmer, Bismarckring 5, 88400 Biberach**

Ergänzend folgende „Hinweise des Städtetags Baden-Württemberg zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften 2015 i.d.F. vom 18. Februar 2016“
„3.2 Einbindung der Vertrauenspersonen von Bürgerbegehren - § 21 Abs. 4 GemO

Die Vertrauenspersonen sind vor der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens anzuhören. Diese Anhörung kann unter Berücksichtigung der Präferenz der Vertrauenspersonen entweder schriftlich vor der Gemeinderatssitzung, in der über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden wird, oder mündlich in der betreffenden Sitzung erfolgen.

Erfolgt die Anhörung schriftlich sollte die Äußerung der Vertrauenspersonen der Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt beigelegt werden. Wird eine mündliche Anhörung durchgeführt, hat sie verpflichtenden Charakter im Sinne einer Anhörung von Betroffenen nach § 33 Abs. 4 Satz 2 GemO. Eine solche Anhörung hat außerhalb der Beratung des Tagesordnungspunktes „Zulässigkeit des Bürgerbegehrens...“ durch den Gemeinderat zu erfolgen; sie ist folglich unter einem besonderen Tagesordnungspunkt in der Tagesordnung der Sitzung auszuweisen. Die Vertrauensleute sind zur Sitzung einzuladen. Praktikabel ist entweder die Anhörung zu Beginn der betreffenden Gemeinderatssitzung oder direkt vor dem Tagesordnungspunkt „Zulässigkeit des Bürgerbegehrens...“ durchzuführen.

Die mündliche Anhörung im Rahmen eines separaten Tagesordnungspunktes „Anhörung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens...“ dient dazu, diesen Personen die Möglichkeit zu geben, dem Gemeinderat ihre Auffassung darzulegen. Nachfragen seitens der Ratsmitglieder sind möglich, eine Beratung des Gemeinderats über die Äußerungen der Vertrauenspersonen bzw. deren kritische Wür-

digung findet hingegen nicht unter dem Tagesordnungspunkt „Anhörung der Vertrauenspersonen“ statt. Diese Beratung bleibt stattdessen gegebenenfalls dem nachfolgenden Tagesordnungspunkt „Zulässigkeit des Bürgerbegehrens...“ vorbehalten, bei dem die Vertrauenspersonen nicht mitwirken. Die Vertrauenspersonen müssen sich daher vor dem Eintritt in den nachfolgenden Tagesordnungspunkt in den Zuschauerbereich der Ratssitzung begeben.“

In Absprache mit den Vertrauenspersonen ist eine mündliche Anhörung in der Gemeinderatssitzung am 19. März vorgesehen.

Appel